Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 47 (1939)

Heft: 31

Artikel: Linderung der Kriegsleiden

Autor: Vollenweider, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546528

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Solothurn - Soleure 3. August N° 31 - 1939 3 août 1. Jahrgang - 1re Année

DAS ROTE KREUZ
LA CROIX-ROUGE

Croce-Rossa

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes.

Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains.

Crusch-Cotschna

Organo della Croce-Rossa svizzera e della Federazione svizzera dei Samaritani.

Organ da la Crusch-Cotschna svizzra e da la Lia svizzra dals Samaritauns.

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz - Edité par la Croix-Rouge suisse - Pubblicato dalla Croce-Rossa svizzera - Edit da la Crusch-Cotschna svizzra

SCHWEIZERISCHER SAMARITERBUND
ALLIANCE SUISSE DES SAMARITAINS

OLTEN
Martin-Distelistr. 27 - Postcheck Vb 169 - Telephon 5.33.49

FEDERAZIONE SVIZZERA DEI SAMARITANI
LIA SVIZZRA DALS SAMARITAUNS

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis Fr. 2.— per Jahr, Einzelnummer 20 Cts. Redaktion: Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes, Taubenstrasse 8, Bern. Administration und Annoncen-Regie: Rotkreuz-Verlag, Buchdruckerei Vogt-Schild A.-G., Dornacherstrasse, Solothurn, Postcheck Va 4, Telephon 2.21.55 — Publication hebdomadaire. Prix d'abonnement frs. 2.— par an, prix du numéro 20 cts. Rédaction: Secrétariat central de la Croix-Rouge suisse, 8, Taubenstrasse, Berne. Administration et Publicité: Editions Croix-Rouge, Imprimerie Vogt-Schild S. A., Soleure, Compte de chèques Va 4, Téléphone No 2.21.55

Linderung der Kriegsleiden.*)

Von Oberst **P. Vollenweider**, eidg. Oberfeldarzt

Schweizer sein verpflichtet. — Haager Konvention. — Abkommen über die Kriegsgefangenen. — Revidierte Genfer Konvention.

In seiner ausgezeichneten Schrift «Vom Kampf und Opfer für die Freiheit» äussert Arnold Jaggi einen Gedanken, der es wert ist, von allen Eidgenossen aufgenommen zu werden. Wir sollen uns daran erinnern, dass wir im Weltkrieg wie in einem irdischen Paradies, wie auf einer Friedensinsel in brandendem Meer ein ruhiges Glück genossen haben. Daraus erwächst für uns die überaus ernste Verpflichtung, grosszügig und selbstlos zu helfen und zu lindern, wenn über andere Völker und Staaten furchtbare weltgeschichtliche Leiden hereinbrechen. Wenn wir im Schweizerhaus in Sicherheit leben, während Europa von der Kriegsgeissel heimgesucht wird, erfahren wir eine Schicksalsgunst, die uns nicht leicht verziehen wird. Es ist menschlich, dass in einer solchen Lage bei den leidenden Nachbarn zuweilen Neid und Groll gegen uns aufsteigt. Gegenüber diesen Empfindungen setzen wir, wie es von alters her der Brauch gewesen ist, die schweizerische Opferbereitschaft und die schweizerische werktätige Hilfe ein. Sie sind ein Stück unseres nationalen Selbstbewusstseins und unserer Selbstachtung.

Die international gerichtete charitative Einstellung der grossen Oeffentlichkeit bildet in der Tat einen Teil unserer Weltgeltung. Unsere Daseinsberechtigung aber ist einzig und allein abhängig von der Entschlossenheit, das uns anvertraute wertvollste und sittlich höchste Gut, die Freiheit und Unabhängigkeit mit dem Opfer von wirtschaftlichen Einbussen, mit dem Mut zum Armsein und, wenn es sein muss, mit dem Einsatz des eigenen Lebens im blutigen, ehrenvollen Kampf zu bezahlen.

Das Schweizervolk nimmt gegenwärtig, wie wohl noch nie zuvor, regsten Anteil am Ausbau der Landesverteidigung. Mit tiefem Ernst bereitet es sich auf den letzten Einsatz vor, und mit kühler Beurteilung macht es sich ein klares Bild vom Schicksal der von einer Uebermacht angegriffenen Heimat.

Daneben ist die Schweiz, wie in den Jahren des Weltkrieges, auch heute durchaus bereit, den vom Unheil Getroffenen mit Werken der Menschlichkeit und Barmherzigkeit beizustehen. Aber solches ist ihr nur möglich, solange sie sich nicht selbst einer militärischen Bedrohung von aussen oder einer ernsthaften Verletzung ihrer Würde und ihrer Ehre ausgesetzt sieht. Dann muss das Schweizervolk das Letzte für seine Freiheit und seine Unabhängigkeit einsetzen.

Zur geistigen Vorbereitung auf den Krieg gehört die Kenntnis der internationalen Bewegungen und Abkommen zur Linderung der Kriegsleiden. Kriegsleidende sind die verwundeten und kranken Wehrmänner, die Kriegsgefangenen und die im modernen Krieg passiv in Mitleidenschaft gezogene Zivilbevölkerung.

Hier seien die folgenden Fragen beantwortet: Wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft in kriegerische Verwicklungen hineingezogen wird, welche internationalen Abkommen zur Linderung der Kriegsleiden gelten dann? Was enthalten sie und welche besonderen Anpassungen sind schweizerischerseits durchzuführen?

Wir ziehen drei Vereinbarungen in den Kreis unserer Betrachtungen: die Haager Konvention und die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges; das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen; das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

a) Die *Haager Konvention* und das auf ihr beruhende Reglement, die sogenannte Landkriegsordnung, wurden 1907 an der II. Internationalen Friedenskonferenz im Haag abgeschlossen. Für die sie ratifizierende Schweiz traten sie am 11. Juli 1910 in Kraft, nachdem der Bundesrat einige Jahre vorher den Beitritt zu einem derartigen Abkommen abgelehnt hatte. Die folgenden Ueberlegungen sind in einer Botschaft des Bundesrates enthalten, die die Nichtratifizierung eines 1899 aufgestellten Abkommens empfahl:

> «Wir können uns das Recht, unser Land, wenn es angegriffen wird, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, nicht verklausulieren lassen.» «Historische Vorgänge in unserem Lande könnten sich wiederholen.» «Wir haben uns nicht auf den Standpunkt des Befehlshabers einer Invasionsarmee zu stellen, sondern die Interessen eines Volkes zu wahren.»

Nach dem Konferenzjahr 1907 haben mit der Schweiz die meisten damaligen Staaten, und insbesondere unsere Nachbarn, das Haager Abkommen und die Landkriegsordnung ratifiziert.

Da hier im wesentlichen vom Schutz der Verwundeten und Kranken und der Kriegsgefangenen die Rede ist, werden nur wenige Artikel aus der Landkriegsordnung erwähnt.

Die Art. 4—20 handeln von den Kriegsgefangenen. Diese Bestimmungen haben sich später als unzulänglich erwiesen. (Es wird nachher dargestellt, in welcher Form die darin enthaltenen Grundsätze einen weitern Ausbau erfahren haben.)

Art. 21 des Abkommens lautet: «Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach der Genfer Konvention.»

Art. 27: «Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, d. h. auch die Zivilspitäler, soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen, besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekannt zu geben.»

*) Vortrag, gehalten an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Roten Kreuzes in Zürich am 1. Juli 1939.

Art. 56: «Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staat gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.»

Gemäss Art. 46 ist das Privateigentum zu achten; es darf nicht eingezogen werden.

Die Haager Landkriegsordnung ist nie und von keiner Seite widerrufen worden. Für die Staaten, welche sie seinerzeit ratifiziert haben, besteht sie immer noch zu Recht.

Als Ganzes genommen entspricht dieses Kriegsrecht von 1907 trotz der ihm anhaftenden Schwächen in vielen Punkten auch heute noch der internationalen Rechtspraxis. In ihm sind manche schon früher angewandte kriegsrechtliche Regeln kodifiziert.

Aber die in den Kriegen der letzten 30 Jahren gemachten Erfahrungen haben mit aller Deutlichkeit bewiesen, dass die Landkriegsordnung in vielen Punkten revisionsbedürftig ist, insbesondere in der Frage des Schutzes der Zivilspitäler, die, wie wir noch hören werden, durch das Genfer Abkommen nicht geschützt sind.

b) *Das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.* Es handelt sich dabei um den zeitgemässen Ausbau von Grundsätzen, die in der Haager Landkriegsordnung enthalten sind. Im Juli 1929 traten die Vertreter von 47 Ländern in Genf zusammen. Das Resultat der Beratungen ist das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929.

Art. 82 lautet: «Die Bestimmungen dieses Abkommens müssen von den Hohen Vertragsparteien unter allen Umständen geachtet werden.» Und Art. 88: «Die vorstehenden Bestimmungen sollen der menschenfreundlichen Tätigkeit keinen Abbruch tun, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zum Schutze der Kriegsgefangenen unter Zustimmung der beteiligten Kriegführenden ausübt.

Die Beteiligung eines Landes, sei es durch Ratifikation- oder Beitrittserklärung, wird dem Bundesrat jeweils schriftlich mitgeteilt. Die diesbezüglichen Erklärungen sind in Bern zu deponieren.»

Das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, dem ebenfalls alle unsere Nachbarn beigetreten sind, ist beachtenswert. Das von ihm geschaffene Regime für die Kriegsgefangenen stellt einen bedeutenden Fortschritt dar. Wer sich für den Inhalt desselben interessiert, braucht nur das Dienstreglement der Schweizerischen Armee aufzuschlagen; der Anhang VII ist ein Auszug daraus und eine Anpassung unserseits an das Abkommen.

c) *Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.* Dieses Abkommen vom Jahre 1929 ist die neue oder revidierte Genfer Konvention. Beraten und beschlossen wurde sie von der gleichen internationalen diplomatischen Konferenz in Genf, von welcher das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen stammt.

In der Genfer Konvention ist die Behandlung der verwundeten und kranken Militärpersonen geregelt. Freund und Feind sind mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen. Sie befasst sich mit dem Schutz der Sanitätsformationen, des Sanitätspersonals, der freiwilligen Hilfsgesellschaften, der Gebäude, des Sanitätsmaterials, der Sanitätstransporte mit Einschluss der Sanitätsluftfahrzeuge und des Rotkreuzzeichens.

Rotes Kreuz und Genfer Konvention gehören zusammen. Das Rote Kreuz umfasst die freiwillige Hilfe für die Kriegsgeschädigten, aber auch für schwächliche, kranke und verwundete Zivilpersonen in Friedenszeiten. Die Genfer Konvention ist der internationale Pakt, welcher die Garantien für die Sicherung der Rotkreuztätigkeit im Krieg enthält, und dient in erster Linie den Armeen und dem offiziellen Armeesanitätsdienst. Sie kann auch ohne das Rote Kreuz bestehen, dieses aber nicht ohne die Konvention. Allein könnte das Rote Kreuz im Krieg nicht intervenieren und stünde im Rang einer x-beliebigen Hilfsgesellschaft.

Das Rote Kreuz ist die Tat, die Genfer Konvention das Recht; das erstere hauptsächlich das Gebiet der privaten Gemeinnützigkeit, die letztere eine zwischenstaatliche Vereinbarung.

Die Genfer Konvention ist das einzige internationale Abkommen für den Krieg, von welchem man sagen kann, dass es sich praktisch bewährt hat und dass die darin niedergelegten Satzungen mit wenigen Ausnahmen auch beobachtet und befolgt worden sind. Es darf nicht daran gezweifelt werden, dass dem auch in Zukunft so sein wird. Schon die diplomatische Konferenz von 1929 war eine Kundgebung zugunsten des Genfer Werkes. Der revidierte Text ist den damaligen Anforderungen angepasst worden. Das Abkommen ist ein Dokument des Bedürfnisses der Völker, sich nach den Schrecknissen des Krieges von neuem zu den Grundsätzen der Menschlichkeit zu bekennen.

Hier soll ausführlicher dargestellt werden, wie in der Schweiz die Anpassung an verschiedene Bestimmungen der Konvention erfolgen soll oder bereits erfolgt ist.

Art. 4, 3 lautet: «Die Kriegführenden nehmen auch alle auf den Schlachtfeldern oder bei den Gefallenen gefundenen persönlichen Gebrauchsgegenstände, insbesondere die Hälfte der Erkennungsmarke, deren andere Hälfte an der Leiche bleiben muss, auf und senden sie sich zu.»

Wir sind genötigt, die bisherige Erkennungsmarke durch eine neue, zweiteilige zu ersetzen; die Vorarbeiten hierzu sind im Gang. Gegenwärtig müsste der schweizerische Wehrmann noch mit der früheren einteiligen Erkennungsmarke ausgerüstet werden, da kontrolltechnische Schwierigkeiten die Einführung des zweiteiligen Modells bis jetzt verunmöglichten.

Art. 9, 2: «Die Militärpersonen, die einen besonderen Unterricht genossen haben, um gegebenenfalls als Hilfskrankenwärter oder Hilfskrankenträger zur Bergung, zum Transport und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken verwendet zu werden, und die im Besitz eines Personalausweises sind, geniessen dieselbe Behandlung wie das ständige Sanitätspersonal, wenn sie während der Ausübung dieser Verrichtungen gefangen genommen werden.»

Der Forderung, den Hilfsblessiertenträgern einen besondern Unterricht zu erteilen und ihnen einen entsprechenden Personalausweis zu geben, sind wir seit Jahren nachgekommen. Der besondere Unterricht wird sowohl in den Rekrutenschulen als in den Wiederholungskursen dem Personal der Infanterie-Bataillons-Spiele erteilt. Der Personalausweis wird im Dienstbüchlein eingetragen.

Nach Art. 21 werden das eigentliche Sanitätspersonal und die Hilfskrankenwärter und -träger mit einem Identitätsausweis versehen, der in einer Eintragung in das Dienstbüchlein oder in einer besonderen Urkunde bestehen kann. Die Leute der freiwilligen Sanitätshilfe, welche keine militärische Uniform tragen, erhalten von der zuständigen Militärbehörde einen mit der Photographie versehenen Identitätsausweis, der die Eigenschaft als Sanitätsperson bescheinigt. — In jedem Heer sollen die Identitätsausweise einheitlich und von gleicher Form sein.

Auf Grund dieser Bestimmungen besitzen unsere Hilfskrankenwärter und -träger den Identitätsausweis, und für die nichtuniformierten Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe sind die notwendigen und mit der Photographie versehenen Ausweise ebenfalls vorhanden.

Art. 27 lautet: «Die Hohen Vertragsparteien werden die nötigen Vorkehrungen treffen, um ihre Truppen und insbesondere das geschützte Personal sowie die Bevölkerung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens bekannt zu machen.»

Die Angehörigen der Schweizerischen Armee sind über die wichtigsten Bestimmungen der Genfer Konvention durch einen Auszug im Dienstreglement (Anhang VI) instruiert. Bis jetzt ist keine an die Zivilbevölkerung gerichtete behördliche Bekanntmachung erfolgt. Es lässt sich die Frage aufwerfen, ob eine solche nicht besser erst bei drohender Kriegsgefahr erlassen werden sollte, damit sie bei der Bevölkerung im Ernstfall in frischer Erinnerung ist.

Das Rote Kreuz als Schutzzeichen. — Zivilspitäler und Rotes Kreuz.

Andere Anpassungen betreffen Gebrauch und Missbrauch des Schutzzeichens; dann die Strafmassnahmen nach unserem Recht gegenüber den Handlungen im Kriegsfall, die gegen die Bestimmungen des Abkommens verstossen.

Das Abkommen schreibt vor, dass Fahnen, Armbinden und das Sanitätsmaterial das Schutzzeichen führen und die geschützten Sanitätsformationen und -anstalten das Flaggenabzeichen des Abkommens hissen. In jedem Fall ist noch die Erlaubnis der Militärbehörde oder des zuständigen Kommandos nötig.

Als Schutzzeichen für etablierte, bewegliche Sanitätsformationen und stehende Sanitätsanstalten dürften zur Sicherung gegen die Flugwaffe nur ausgelegte weisse Tücher mit dem Roten Kreuz in genügender Grösse dienlich sein. Die notwendige Grösse und zweckentsprechende Lage ist durch flugtechnische Expertisen genauer bestimmt worden. Diese Tücher müssen sehr gross sein. Für die beweglichen Sanitätsformationen im Raume des Regiments und der Division kommen sie infolgedessen kaum in Betracht, indem sie dem Gegner einen zu guten Anhaltspunkt für die eigene Abwehr- oder Angriffsorganisation darbieten würden. Hingegen können sie bei den beweglichen und stehenden Sanitätsanstalten im Raum des A. K. und der Armee (Rückwärtiges) anwendbar sein. Generell geregelt im Sinne der Zulassung der Kennzeichnung ist die Angelegenheit für die Grenzspitäler.

An die Stelle der Tücher kann eine mit weissem Kalk, oder einem ähnlichen Stoff bestreute Erdfläche, oder eine entsprechende Dachbemalung treten.

Ein Flugzeug ist einigermassen sicher nur dann als Sanitätsflugzeug erkennbar, wenn es eine besondere Bauart nach international festgelegten Normen aufweist.

Für die Nacht kann keine besondere Kennzeichnung der genannten Objekte in Frage kommen; die Verdunkelung muss genügen.

Eine weitere Massnahme wäre die, dass die Lage von grösseren Sanitätsanstalten im Raume der Armee (Rückwärtiges) dem Gegner jeweils raschestens nach der Etablierung mitgeteilt würde.

Die Tarnung ist überall dort notwendig, wo Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten das Rotkreuz-Schutzzeichen aus militärischen Gründen nicht anwenden dürfen, also im allgemeinen im Raum des Regiments und der Division. Diese Schutzmassnahme ist eine mangelhafte; aber es lässt sich nichts Besseres an ihre Stelle setzen.

Ausserdem ist dafür zu sorgen, dass die Etablierung möglichst abseits von Kampforganisationen, Depots, Verkehrspunkten usw. erfolgt, was ebenso wichtig ist wie die Tarnung.

Die Abgabe der Rotkreuz-Armbinde und eines besondern Ausweises von Fall zu Fall an die Personen, welche vorübergehend dem Sanitätsdienst zugeteilt würden, und die entsprechende Bezeichnung des Materials nur während der sanitätsdienstlichen Verwendung, halte ich im Feld praktisch für nicht durchführbar. Dieses Verfahren müsste zu Missbräuchen des Rotkreuz-Schutzzeichens führen und kann nicht ernstlich in Frage kommen. Ein Ausweg besteht darin, dass der Kommandant eines derartigen ad hoc sanitätsdienstlichen Zwecken dienenden Detachementes von der vorgesetzten Stelle einen schriftlichen Befehl erhält mit dem genauen Auftrag, den notwendigen Zeitangaben und einer Bemerkung betreffend Rotkreuz-Schutz. Dieser Befehl hätte als Ausweis (Schutzzeichen) im Sinne der Genfer Konvention zu dienen. Sein Inhalt müsste zudem jedem Angehörigen des betreffenden Detachementes wörtlich bekannt sein.

Wir haben den Art. 27 der Haager Landkriegsordnung kennen gelernt, nach welchem u. a. die Spitäler zu schonen sind. Es heisst dort auch, dass diese Gebäude mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer bekannt zu geben seien. Im Gegensatz zu dem in der Genfer Konvention ausdrücklich angegebenen roten Kreuz auf weissem Grund ist über die Art der Zeichen in der Landkriegsordnung nichts bestimmt.

Betont muss werden, dass die Zivilkrankenanstalten an und für sich des Rotkreuzschutzes nicht teilhaftig sind, sondern nur die beweglichen Sanitätsformationen, d. h. die Formationen, die die Heere im Feld begleiten, und die stehenden — militärischen — Sanitätsanstalten. Unter dem Genfer Abkommen stehen also ein im Gelände, oder in irgendwelchen Gebäuden etablierter Verbandplatz, ein Feldspital, ein Grenzspital, eine Militärsanitätsanstalt usw. Findet die Etablierung in einem Zivilspital statt, so steht, solange dieser Zustand vorhanden ist, auch dieses unter der Genfer Konvention.

Die Schwäche der Haager Landkriegsordnung, und die Nichtunterstellung der Zivilkrankenanstalten unter das Genfer Abkommen, sowie das Bestreben, jene möglichst weitgehend den Bedürfnissen des Armeesanitätsdienstes nutzbar zu machen, haben in der Schweiz zu einer besonderen Regelung geführt.

Nach einer 1936 vom Bundesrat genehmigten Vereinbarung zwischen dem Schweiz. Roten Kreuz und dem Verband Schweiz. Krankenanstalten (Veska) ist die letztere eine Hilfsorganisation des ersteren; sie ermöglicht, das Recht zur Verwendung des Abzeichens des Roten Kreuzes zu erwerben. Damit die einzelnen Veskamitglieder das Rotkreuzabzeichen führen dürfen, muss jedes von ihnen mit der Veska eine Uebereinkunft eingehen, die gewisse Verpflichtungen enthält:

Die Krankenanstalt unterbreitet ihre Statuten dem Verband Schweiz. Krankenanstalten zur zustimmenden Kenntnisnahme und Weiterleitung an das Schweiz. Rote Kreuz;

in Friedenszeiten: In Fällen von Epidemien und Naturkatastrophen erklärt die Veska sich bereit, auf Ersuchen hin ihre personellen und materiellen Hilfsmittel dem Schweiz. Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, und unterstützt das letztere nach Möglichkeit in allen seinen Bestrebungen;

in Kriegszeiten: Die Krankenanstalt stellt auf Verlangen des Schweiz. Roten Kreuzes der Armee an Personal und, leihweise oder gegen Entschädigung, an Krankenbetten und Material, im Minimum ein Viertel ihres Effektivbestandes, aber nicht weniger als 20 vollausgerüstete Betten samt dem notwendigen Zubehör zur Verfügung.

Damit der Charakter als militärisches Spital noch besser ausgeprägt ist, ist die formelle Ernennung eines militärischen Spitalkommandanten notwendig, was auf Antrag des Rotkreuzchefarztes durch die Abteilung für Sanität erfolgt.

Diese Regelung ist vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz genehmigt. An verschiedenen internationalen Konferenzen bot sich für uns die Gelegenheit, darüber zu berichten, ohne dass Widerspruch sich geltend gemacht hätte. So wird diese Ordnung wirksam sein. Damit ist wenigstens in der Schweiz das alte Verlangen nach der Möglichkeit der Unterstellung der Zivilkrankenanstalten unter den Schutz des Genfer Abkommens erfüllt.

Weitere Bestrebungen zur Linderung der Kriegsleiden, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten.

In den Bestrebungen zur Linderung der Kriegsleiden sind seit einigen Jahren eine Reihe von Organisationen mit neuem Antrieb tätig. Abgesehen von den Anstrengungen des Völkerbundes, die eine Beschränkung der Rüstungen und die Kontrolle des Waffenhandels zwecks Verhütung des Krieges zum Gegenstand hatten, und daher indirekt den humanitären Interessen der Welt dienen sollten, waren das Internationale Rote Kreuz, namentlich das Komitee von Genf, sowie der Internationale Kongress für Militärmedizin und dessen ständige Institutionen speziell bestrebt, auf diesem Gebiet neue Fortschritte vorzubereiten und moralisch zu erzwingen.

Zur Diskussion stehen vor allem das Verbot des chemischen und Bakterienkrieges, der Schutz der Zivilbevölkerung hauptsächlich gegenüber dem Luftbombardement, der bessere Schutz der kranken und verwundeten Kriegsteilnehmer und des Sanitätsdienstes als wie bisher.

Die Vielseitigkeit der Materie und die grosse Zahl der sich damit befassenden Institutionen machen es nicht leicht, einen klaren Ueberblick über das, was ist, und beabsichtigt wird, zu gewinnen.

a) *Das Verbot des chemischen und Bakterienkrieges.* Art. 22 der Haager Landkriegsordnung lautet:

Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes. Im Art. 23 ist neben andern Kampfmitteln die Verwendung von Giften oder vergifteten Waffen untersagt. Ausserdem existiert ein Protokoll vom 17. Juni 1925, das bis jetzt von 40 Staaten ratifiziert worden ist. Leider enthält die Mehrzahl der Ratifikationen Vorbehalte, die den Wert des Protokolls beträchtlich herabmindern. Wohl hatte die Abrüstungskonferenz darnach getrachtet, die Situation zu verbessern. Die von ihr gemachten Versuche blieben jedoch wie die übrigen Anstrengungen ergebnislos. Von einem neueren allgemein anerkannten Verbot kann daher nicht gesprochen werden, indem nur die Landkriegsordnung ein solches enthält.

b) Noch weniger besteht ein vertragliches und allgemein gültiges Verbot des Luftbombardements. Der eigentliche Luftkrieg ist in den Haager Vereinbarungen von 1907, da erst später hinzugekommen, nicht geregelt worden, und alle Bestrebungen, ein Verbot oder eine Beschränkung in die Wege zu leiten, sind bis jetzt ohne Ergebnis geblieben. Wichtige Studien hierüber sind vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unternommen worden. Auch die Abrüstungskonferenz hat ihren Beitrag geliefert. Aber die Situation ist heute dieselbe wie vor 30 Jahren, und einen Schutz bietet nur die lückenhafte und inhaltlich bescheidene Haager Erklärung vom 18. Oktober 1907, wonach «das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderem ähnlichen Wege verboten ist».

Im Juni 1938 fand in London die XVI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes statt. Sie hat eine grosse Zahl von Resolutionen gefasst und Wünsche aufgestellt, deren weitere Behandlung Sache der Regierungen und abschliessend von internationalen diplomatischen Konferenzen sein würde. Es seien einige der wichtigsten herausgegriffen.

c) *Revision der Genfer Konvention.* Diese drängt sich aus zwei hauptsächlichen Gründen auf; erstens müssen die Bestimmungen betreffend Sanitätsluftfahrt erweitert werden, und zweitens bedarf die Konvention dringend der Ergänzung durch Sanktionsartikel. Aber auch die Haager Landkriegsordnung ist revisionsbedürftig. Da beide Konventionen sich ergänzen, ist in Aussicht genommen, die Behandlung ein und derselben diplomatischen Konferenz zu übertragen. Gegenwärtig werden den Regierungen die Dokumente zu den an der besagten Konferenz zu behandelnden Gegenständen zugestellt. Die Einberufung selbst wird zu gegebener Zeit durch den schweizerischen Bundesrat erfolgen; bekanntlich ist er der Treuhänder des Genfer Abkommens, sowie aller Konventionen, welche mit dem Roten Kreuz zusammenhängen:

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde;

Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen;

zukünftiges Abkommen betreffend die Sanitätsluftfahrt und

gegebenenfalls andere Abkommen, welche noch zu schaffen wären.

Es ist auch die Rede von einer Zusammenfassung aller dieser Konventionen in eine grosse Genfer Konvention.

Villes sanitaires. — Zivilbevölkerung im totalen Krieg. — Aktive Neutralität. — Das Schweiz. Rote Kreuz. — Keine Illusionen!

d) Von militärärztlicher Seite wurde 1932 erstmals die Gründung von sogenannten Villes sanitaires vorgeschlagen, d. h. die Bereitstellung ganzer Ortschaften mit Einschluss der dort ansässigen Zivilbevölkerung und Wirtschaft im Hinterland für die Bedürfnisse des Armeesanitätsdienstes. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unterbreitete 1938 in London einen entsprechenden Konventionsentwurf. Dieser wurde kurz nachher in Genf von einer Expertenkonferenz begutachtet und ergänzt und ist nun soweit bereinigt, dass ihn die Regierungen prüfen können. Der Wunsch nach baldiger Behandlung an einer internationalen diplomatischen Konferenz ist allseitig gross.

Es mag interessieren, dass die Idee der «localités sanitaires» recht alt ist, indem etwas Aehnliches und sogar recht Vollkommenes, das sogenannte Frankfurter «Cartel» nach der Schlacht von Dettingen 1743 geschaffen wurde auf Anregung eines englischen Militärarztes (vereinigte Engländer und Kaiserliche gegen die Franzosen).

Der definitive Konventionsentwurf lehnt sich eng an das Genfer Abkommen an; in den «localités» und «zones sanitaires» sollen aus-

schliesslich dieselben Militärpersonen und Heeresangehörigen aufgenommen werden, für welche die Genfer Konvention geschaffen worden ist.

Die «localités» und «zones sanitaires» entsprechen stehenden Sanitätsanstalten und sind wie diese zu kennzeichnen und geschützt; auch der Luftraum darüber ist neutralisiert. Irgendwelchen militärischen Zwecken dürfen sie nicht dienen und müssen ausserhalb der militärischen Operationszone und weit genug entfernt von militärischen Objekten liegen. Sie dürfen keine aktive Luftabwehr enthalten und keinen Zivilpersonen Unterschlupf bieten, die vor Kriegsausbruch nicht darin gewohnt haben. Die Lage der «localités» und «zones sanitaires» kann schon in Friedenszeiten bestimmt und diese den andern der Konvention beigetretenen Staaten mitgeteilt werden. Spätestens soll das bei oder nach Ausbruch der Feindseligkeiten geschehen, durch Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Der Entwurf enthält Bestimmungen über das Einspruchsrecht, über den Rückzug des einmal erklärten Einverständnisses, über das Verfahren bei eingetretener feindlicher Besetzung, Kontrolle und Verfahren bei Verletzung der Bestimmungen der Konvention.

«Localités» und «zones sanitaires» sind in kleinen Ländern mit einer geringen Tiefe des Hinterlandes und mit grossen Gebieten ohne geeignete Siedelungen, z. B. Gebirgsgegenden, weniger gut realisierbar als in grossen. Jedenfalls könnten solche in der Schweiz nicht schon zum voraus im Frieden bezeichnet werden, wie das anderwärts beabsichtigt ist. Ihre Lage in unserem Land wäre eine verschiedene, je nach dem Kriegsfall. Wenn auch das Ursprungsland des Roten Kreuzes sein Interesse der Angelegenheit schon aus moralischen Gründen zuzuwenden verpflichtet ist, so tun wir doch gut daran, keinerlei übertriebene Hoffnungen aufkommen zu lassen. Die sich dem Projekt entgegenstellenden Schwierigkeiten militärischer Natur sind, aus hier nicht zu erörternden Gründen, in unserm Land entschieden grösser als anderswo.

Es gibt heute ausländische Militärärzte, die das neue Projekt als die magna charta des Heeressanitätsdienstes bezeichnen; möchten auch sie keine Enttäuschungen erleben damit!

e) Was endlich den Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg betrifft, so besteht ein solcher praktisch in keiner Weise (China, Spanien). Der totale Krieg ist kein Schlagwort, sondern grausame Wirklichkeit. Wohl gibt es auch hier Projekte, wie z. B. die Reservation von ganzen Ortschaften oder gar Landesteilen ausserhalb der militärischen Operationszone für die Aufnahme der Nichtkombattanten, also von Männern und Frauen über 60 Jahre und der Kinder unter 15 Jahren. Eine zu diesem Zweck geschaffene schweizerische Organisation hat ihren Sitz in Genf. Ihr Hauptziel ist, die sogenannten «Lieux de Genève» in Kriegszeiten einzuführen.

Ausserdem wurde 1938 ein «Centre d'information et d'action internationale pour l'humanisation de la guerre» gegründet mit Sitz in Luxemburg und unter dem Patronat und der Präsidentschaft des Herrscherpaares.

Nach allgemeiner Auffassung gehört der Schutz der Zivilbevölkerung nicht in die eigentliche Genfer Konvention hinein, sondern in eine besondere Vereinbarung in Form eines Zusatzprotokolls zum Genfer Abkommen.

Wir haben das schweizerische Vorgehen zum Zwecke der Unterstellung der Zivilspitäler bei Uebernahme von gewissen Verpflichtungen unter das Rote Kreuz kennen gelernt. Da die Revision der Haager Landkriegsordnung noch lange auf sich warten lassen dürfte und auch geringe Neigung vorhanden zu sein scheint, die Zivilspitäler in die Genfer Konvention einzubeziehen und sie den militärischen, stehenden Sanitätsanstalten gleichzustellen, so halten wir an unserem Verfahren fest. Immerhin mag dieses als ein Provisorium betrachtet werden, bis später eine besondere Konvention zum Zwecke des Schutzes der Zivilspitäler geschaffen sein wird. Nicht eindeutig geklärt ist in unserem Fall die Frage des Schutzes der in den militärischen Zivilspitälern auch weiterhin untergebrachten kranken Zivilpersonen und des diese pflegenden Personals.

Das Problem «Schutz der Zivilbevölkerung und Rotes Kreuz» ist zurzeit Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einerseits und unserm politischen und Militärdepartement anderseits; internationale Kommissionen oder Konferenzen haben die Materie bis jetzt nicht behandelt, im Gegensatz zu der Angelegenheit der «localités» und «zones sanitaires». Das Ergebnis der bisherigen vorläufigen Beratungen unter den eben genannten Amtsstellen ist nicht so, dass ein Konventionsentwurf auf die angekündigte nächste diplomatische Konferenz für die Revision der Genfer Konvention usw. zu erwarten wäre.

f) Weiterhin beschäftigen sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Spitzen des Schweiz. Roten Kreuzes in letzter Zeit mit der sogenannten «aktiven Neutralität», d. h. einer Ausdehnung der humanitären Tätigkeit der Schweiz nach aussen. Wir erinnern uns an die während des Weltkrieges und auch nachher vollbrachten grossartigen Werke der beiden Institutionen zu Nutz und Frommen der Kriegsopfer (Kriegsgefangene, Kranke und Verwundete der kriegführenden Staaten, Zivilpersonen im vom Gegner besetzten Gebiet, Zivilpersonen im feindlichen Land, Zivilpersonen in Gegenden hinter der Front, die durch die militärischen Operationen gefährdet sind usw.). Wir denken zurück an die Internierung und den Kriegsgefangenenaustausch und manches andere mehr. Wenn heute ein Plan für diese humanitäre Tätigkeit der Schweiz für den Fall eines ausserhalb von unsern Grenzen sich abspielenden Krieges aufgestellt wird, so muss dabei nach meiner persönlichen Auffassung folgendes berücksichtigt werden:

Dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das Schweiz. Rote Kreuz zum Zwecke der Aktivierung der Neutralität zusammenarbeiten, ist zu begrüssen. Dabei darf die grundverschiedene Stellung der beiden Institutionen nicht übersehen werden.

In einem allgemeinen Krieg und sogar für den Fall, dass die Schweiz aktiv in die kriegerischen Handlungen mit hineinverwickelt würde, ist das Internationale Komitee wahrhaft neutral; mit andern Worten, es ist für alle da und leiht seine Hilfe allen.

Ganz anders das Schweiz. Rote Kreuz. Nicht erst wenn die Schweiz Kriegspartei wird, auch bei einer Grenzbesetzung, ja schon in einer gespannten militärpolitischen Lage, muss es sich in erster Linie auf seine Aufgaben der eigenen Nation und ihrer Wehrmacht gegenüber, besinnen. Gerade heute leben wir in einer Zeit der grössten militärpolitischen Unsicherheit; in der nächsten Zukunft wird es kaum anders sein.

Die dem Schweiz. Roten Kreuz auch nur bei einer Grenzbesetzung zufallenden Aufgaben sind schon sehr grosse, die eine gewaltige Organisation und Körperschaft verlangen. Der Armeesanitätsdienst nimmt gegenwärtig die Mittel des Schweiz. Roten Kreuzes in einem viel grösseren Umfang in Anspruch als vor 25 Jahren. Unser Rotes Kreuz ist aber im Vergleich mit den entsprechenden Organisationen in manchen andern Ländern recht wenig entwickelt; die Zahl der Mitglieder und die zur Verfügung stehenden Mittel sind bescheiden.

Als Grundsatzungen für die Anwendung einer aktiven Neutralität wären die folgenden in Berücksichtigung zu ziehen:

1. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz stellt auf Grund seiner Kenntnisse der schweizerischen Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit des Schweiz. Roten Kreuzes einen Aktionsplan für die «aktive Neutralität» auf.

2. Der Aktionsplan wird dem Bundesrat und dem Schweiz. Roten Kreuz zur Kenntnis gebracht. Das Letztere prüft die Möglichkeiten der Durchführung des Plans.

3. Der Bundesrat wacht darüber, dass die diesbezüglichen Vorbereitungen des Schweiz. Roten Kreuzes die Landesverteidigung in keiner Weise schwächen.

4. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem sich das Schweiz. Rote Kreuz als Beauftragter des Internationalen Komitees für die aktive Neutralität praktisch einsetzen darf. Bei einer Kriegsmobilmachung geht diese Kompetenz an das Armeekommando über, indem dann das Rote Kreuz zur Armee gehört. Dabei muss deutlich angegeben werden, ob und in welchem Umfang Armeesanitätsformationen mitbenützt werden dürfen (Sanitätszüge, Militärsanitätsanstalten usw.).

Der gelegentlich vertretenen Auffassung, dass die Schweiz von aussen her um so weniger bedroht ist, je intensiver sie die aktive Neutralität betreibt, kann ich aus vollster Ueberzeugung nicht beipflichten. Staatspolitische Notwendigkeiten und militärische Notlagen machen heutzutage nicht Halt vor humanitären Werken und humanitärer Gesinnung.

Erinnern wir uns doch an das Schicksal der verschiedenen internationalen kriegsrechtlichen Konventionen! Nicht zu ihrem grossen Scherbenhaufen gehört eigentlich nur die Genfer Konvention und vielleicht noch das Kriegsgefangenenabkommen. Ausser dem Genfer Abkommen, das auch in Zukunft Geltung haben wird, scheinen diese Konventionen zur Hauptsache da zu sein, um verletzt oder ignoriert zu werden.

Sollte es im Verlauf eines europäischen Krieges einem von unsern Nachbarn gefallen, die Schweiz anzugreifen, um so seine ferneren militärpolitischen Ziele zu erreichen, dann dürfen wir vom Feind keinerlei besondere Rücksichtnahme erwarten. A la guerre comme à la guerre!

Eine vorausgegangene weitgehende Verwirklichung der aktiven Neutralität hätte in einem solchen Fall geradezu eine Behinderung unserer militärischen und auch wirtschaftlichen Verteidigungsstärke zur Folge.

*

Nach diesen Ausführungen kann keine optimistische Stimmung und grosse Zuversicht aufkommen. Eingangs ist betont worden, dass die Schweiz moralisch verpflichtet ist, ihre werktätige Hilfe einzusetzen für die den Kriegsleiden anheim gefallenen Mitmenschen anderer Nationalität. Anderseits ist aus den Darlegungen ersichtlich, wie lückenhaft die meisten internationalen Abkommen sind, und wie mangelhaft ihre wirkliche Anwendung sich oft gestaltet. Auch mussten wir erkennen, dass es ungeheuer schwierig ist, Neues auf diesem Gebiet zu schaffen.